

**Einschreibungsordnung
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 16.02.2005

Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 30 und Nr. 49

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Verfahren der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Schlussvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt (§ 65 Absatz 2 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 90

Absatz 2 HG, das einem Studiengang im Sinne des § 84 HG gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.

Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder -bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 65 Absatz 3 Satz 2 HG).

- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet.
Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist.
 - d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 68 HG zugelassen ist,
 - e) wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (6) In Studiengängen, in denen ein Praxissemester wahlweise angeboten wird, erfolgt die Einschreibung zunächst in den Studiengang ohne Praxissemester. Mit Zulassung zum Praxissemester erfolgt der Übergang in den Studiengang mit Praxissemester.
- (7) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern die personenbezogenen Daten erheben und diese verarbeiten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (8) Nach der Einschreibung erhält die oder der Studierende durch den Zentralen Studierendenservice neben den Studienunterlagen einen Auszug aus ihrem oder seinem Studienkonto, soweit für sie oder ihn ein solches angelegt wird.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (§ 66 Absatz 1 und 2 HG). Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Nichtschülerprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 66 Absatz 4 HG

- sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 HG).
 - (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen treffen die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Stellen.
 - (5) Studienzeiten aus gleichen Studiengängen werden von Amts wegen anerkannt. Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
 - (6) § 66 Absatz 6 HG (Erprobung neuer Studiengangmodelle) bleibt unberührt.
 - (7) Der Zugang zu postgradualen Studiengängen gemäß § 88 Absatz 1 HG setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluss des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.
 - (8) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gemäß § 3 Absatz 4 HG i.V.m. § 90 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden (§ 90 Absatz 2 HG).
 - (9) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 HG im Rahmen einer Einstufungsprüfung zugelassen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.
 - (10) Im Rahmen von Modellversuchen können Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger (WGAuKrpfl) führen dürfen, ohne die Qualifikation gemäß § 66 Absatz 5 HG und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden.

§ 3 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen:
1. bei fehlender Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 68 Absatz 1 Buchstabe a) HG),
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; das gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 68 Absatz 1 Buchstabe b) HG),
 4. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 70 Absatz 1 Buchstabe b) HG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist. Das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen,
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für den beantragten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.
 6. Bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist die Einschreibung außerdem zu versagen, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht wurde. Näheres regelt diese Ordnung und die „Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in grundständige, deutschsprachige Studiengänge“ der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. durch Krankheit die eigene oder die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (§ 68 Absatz 2 Buchstabe a) HG). Vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht.
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (§ 68 Absatz 2 Buchstabe b) HG). Die zuständigen Beauftragten des Rektorates für behinderte Studierende sind zu beteiligen.
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (§ 68 Absatz 2 Buchstabe c) HG),
 4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt (§ 68 Absatz 2 Buchstabe d) HG). Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 4

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 3 der Einschreibungsordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Absatz 3 der Einschreibungsordnung erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden insbesondere nachgewiesen durch:
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zweite Stufe - ,
 - Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber Stufe 2 oder besser (DSH-2),
 - Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Großes und Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes.
 - Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - TestDAF-Prüfung mit mindestens viermal TDN 4 oder besser.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können als Austauschstudierende ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation, ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse und ohne die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 befristet eingeschrieben werden. Näheres regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in grundständige, deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.02.2005.

§ 5

Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Einschreibung kann sowohl postalisch als auch persönlich erfolgen. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich; über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Hochschule.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Fachhochschule Düsseldorf folgende personenbezogenen Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 1 Nr.1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und

- b) gemäß § 1 Absatz 7 dieser Ordnung: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse, Versichertennummer, Hörerinnen- oder Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit den Studienrichtungen, Studienschwerpunkte und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen oder -wechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung.
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 der Einschreibungsordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in amtlich beglaubigter Fotokopie oder bei Bedarf im Original. Ausländische Zeugnisse sind ebenfalls in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift oder bei Bedarf im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder eines vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Einschreibungsordnung,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden und nicht bestanden wurden,
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 der Einschreibungsordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibungsordnung erbringen.
 - (5) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.
 - (6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studenausweis der Hochschule.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes und der Korrespondenzanschrift,
- b) an anderen Hochschulen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studiausweises,
- d) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Diese Fristen sind grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Rückmeldung der Januar (für das Sommersemester) bzw. Juni (für das Wintersemester) eines jeden Jahres. Die jeweils darauffolgenden Monate (Februar bzw. Juli) sind als Nachfristen mit einer Verwaltungsgebühr verbunden. Diese Verwaltungsgebühr wird durch die Hochschule in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Fachhochschule Düsseldorf eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen bei
 - a) einer Namensänderung,
 - b) einer Anschriftenänderung,
 - c) noch zu erbringendem Grund- oder Fachpraktikum, welches in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - d) einer Zweithörerschaft die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule.
- (4) § 1 Absatz 4 der Einschreibungsordnung gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Schwangerschaft, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfristen in die Vorlesungszeit fallen,
 - b) ein nach Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehene Praktikum,
 - c) freiwillige, hinsichtlich des Studiums förderliche praktische Tätigkeit mit einer Befürwortung durch den Fachbereich.
 - d) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - e) Vorbereitung und Durchführung des Abschlussexamens,
 - f) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - g) Auslandsstudium,
 - h) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),

- i) Kinderbetreuung,
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Absatz 4 HG). Das Ablegen von Prüfungen im Urlaubssemester ist nicht zulässig.
- (4) Die Beurlaubung soll in ihrer Gesamtdauer einen gewissen, dem Anlass entsprechenden, Zeitraum nicht überschreiten. Dies bedeutet für die Gründe nach Absatz 2 Buchstabe
 - a) - c) höchstens ein Semester,
 - d) - g) höchstens zwei Semester,
 - h) + i) höchstens sieben Semester.

Hiermit soll gewährleistet werden, dass eine Fortführung des Studiums im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich ist.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. ggf. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 3. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
- (7) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.
- (8) Eine Beurlaubung für die Durchführung eines Praxissemesters, das in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist, ist nicht zulässig.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt (§ 70 Absatz 1 Buchstabe a) HG),
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde (§ 70 Absatz 1 Buchstabe b) HG),
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester endgültig nicht anerkannt wurde (§ 70 Absatz 1 Buchstabe c) HG),
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist (§ 70 Absatz 1 Buchstabe d) HG).
 - e) der erforderliche Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist (§ 70 Absatz 2 HG).
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können (§ 70 Absatz 3 Buchstabe a) HG),

- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein (§ 70 Absatz 3 Buchstabe b) HG),
 - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet (§ 70 Absatz 3 Buchstabe c) HG). Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 - b) ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

- (5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.
- (6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre, entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuss gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63-71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 a) sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. der Studenausweis,
 3. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der (die) Nachweis(e) über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.
- (9) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

- (10) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Hierüber wird kein Nachweis erteilt.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 71 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studiausweis vorzulegen. Die Hochschule kann bei Antragstellung und zu jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Leistungsspiegels der Ersthochschule verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 der Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühr nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 der Einschreibungsordnung entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (§ 71 Absatz 3 Satz 5 HG).
- (5) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 der Einschreibungsordnung genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden

Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13
Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Düsseldorf zuletzt am 07.12.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 10.11.2004.

Düsseldorf, den 16.02.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause